

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1886

17 (15.9.1886)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 17.

15. September.

Die Krankenversicherung in Berlin.

Ueber die Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes in Berlin und die dabei gemachten Erfahrungen hat der Berliner Magistrat an den Oberpräsidenten einen ausführlichen Bericht erstattet, aus welchem die „Arbeiterversorgung“ bemerkenswerthe Auszüge mittheilt. Es bestehen daselbst 65 Ortskrankencassen (58 reorganisirte ältere Zwangscassen), 9 Betriebskrankencassen, 6 Zünungskrankencassen und die Gemeindefrankenversicherung. Die Ortskrankencassen hatten am 1. September 1885 bei insgesammt 188 200 Mitgliedern 752 000 Mark Vermögen, die Betriebskrankencassen bei 16 415 Mitgliedern 89 201 Mark Vermögen, die Gemeindefrankenversicherung 301 Mitglieder: über 200 000 Mitglieder sind daher allein in der Stadt Berlin bei einer der drei erwähnten Arten von Cassen versichert. Die Lage der neuen Ortskrankencassen, sowie der Betriebskrankencassen ist eine durchaus günstige; dagegen haben von den älteren ortsstatutarischen Zwangscassen, welchen es offenbar besondere Mühe und Lehrgeld kostete, sich auf dem neuen Fuße einzurichten, 27 zum Theil starke Einbußen an ihrem zeither angesammelten Vermögen erlitten: eine solche Casse ist bereits aufgelöst worden und die eine oder andere wird vielleicht noch nachfolgen.

Die Erfahrung hat in Berlin gelehrt, daß das Prosperiren der einzelnen Cassen von anderen Faktoren abhängt als von der Höhe der Beiträge, welche hier zwischen 75 Pfennig pro Woche (Ortskrankencasse der Buchdrucker) und 22 Pfennig (Ortskrankencasse der Schuhmacher) in 17 Abstufungen variiren. Als charakteristisch ist hervorzuheben, daß die drei ersten Cassen mit den höchsten Beiträgen sehr schlechte finanzielle Resultate erzielt haben. Dagegen hat die Ortskrankencasse der Schuhmacher mit den niedrigsten Beiträgen sehr gute Resultate erzielt, indem sich ihr Vermögen um 4 271,40 Mark vermehrt hat. Eine sehr wesentliche

Differenz in den Leistungen dieser 4 Cassen ist nicht vorhanden, da die Hauptleistung, das Krankengeld, gleich hoch ist.

Als einen bedenklichen Uebelstand bezeichnet der Bericht die Schutzlosigkeit der Cassen gegen das mehr und mehr überhandnehmende Simulantenthum. Um Abhilfe zu schaffen, wird zunächst eine Aenderung des Gesetzes in zwei Punkten gefordert. Die Cassen sollen ermächtigt werden, die Uebertretung der Controlvorschriften durch zeitweise Entziehung des Krankengeldes zu ahnden, und weiter soll die Doppelversicherung über den Betrag des wirklichen Arbeitsverdienstes hinaus nicht bloß fakultativ, sondern schlechthin ausgeschlossen werden. Ueber die Organisation einer guten und zuverlässigen Krankencontrole enthält der Bericht folgende höchst interessante Ausführungen:

„Diese Frage, deren Lösung gerade für Berlin naturgemäß große Schwierigkeiten bietet, führt uns zur näheren Beleuchtung der hier selbst bestehenden Cassenorganisation überhaupt, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 geschaffen worden ist. Bereits in unserem Organisationsbericht vom 4. August 1884 hatten wir auszuführen versucht, daß der Schwerpunkt der praktischen Gründe der Organisation großer Cassen zuneige. Die unter der Herrschaft des neuen Krankenversicherungsgesetzes gemachten Erfahrungen haben uns in dieser Ansicht bekräftigt. Von allen Ortskrankencassen erfreut sich keine eine so blühenden Zustandes und einer so gedeihlichen Fortentwicklung wie die größte derselben, die „Allgemeine Ortskrankencasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen“. Diese Casse zählte am 30. November 1884 — 23 718 Mitglieder mit einem Vermögensbestande von 173 821,01 Mark. Am 1. November betrug die Mitgliederzahl 54 776 und das Vermögen 315 099,83 Mark. Darnach hat sich die Mitgliederzahl um 31 058 Personen, das Vermögen 141 278,82 Mark vermehrt. Die Gesamteinnahmen der Casse in dieser Zeit betragen 829 191,68 Mark, die Gesamtausgaben 687 912,85 Mark, die Verwaltungskosten hingegen nur 5½% oder 0,77 Mark pro Kopf. Die Cassenbeiträge sind für erwachsene männliche Mitglieder auf 39 Pfennig wöchentlich normirt — 16 Cassen haben höhere Beiträge — und die Cassenleistungen übersteigen die gesetzlichen Minimalleistungen, insbesondere durch Gewährung einer 52wöchigen Krankenunterstützung. Die Casse hat endlich zwei Verwaltungsstellen (Brenzlauerstraße und Holzmarktstraße) — ein den Verkehr der Mitglieder mit der Casse sehr erleichtender Umstand. Daß diese Cassenverhältnisse mit der Erweiterung des Umfangs der Casse sich noch günstiger gestalten werden, darf nach den gemachten Erfahrungen nicht zweifelhaft erscheinen und so fäme man bei der Beurtheilung der Organisationsfrage unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit der Cassen zu dem Endergebnisse, daß die größte Casse, d. h. also eine einzige Casse für sämtliche zu versichernde Personen auch die beste sei. Müßte aber

schon die Frage der Leistungsfähigkeit allein ausschlaggebend sein, so dürfte auch, speziell in Berlin, kein Gesichtspunkt in Betracht kommen, welcher gegen eine centralisirte Cassenorganisation spräche. Bei der Normirung der Beiträge und Cassenleistungen wird eine Classeneintheilung auf Grund des wirklichen Arbeitsverdienstes — der gerechtesten Grundlage — alle Differenzen ausgleichen, eine Centralmeldestelle, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen weit mehr Verwirrung als Vereinfachung schaffen würde, wird dem Arbeitgeber die Meldepflicht, welche von ihm am lästigsten empfunden wird, erleichtern, eine einheitlich über ganz Berlin organisirte Krankencontrole wird die Simulation am wirksamsten bekämpfen, denn nur die Localisirung der Controle, nicht die Berufsgleichheit der Cassenmitglieder kann für die Erleichterung beziehungsweise Wirksamkeit der Controle überhaupt maßgebend sein. Die Errichtung zahlreicher örtlicher Verwaltungsstellen wird für den Verkehr der Mitglieder mit der Casse eine bedeutende Erleichterung schaffen und dadurch die Wirksamkeit der zu gewährenden Krankenunterstützung gewähren. Diesen letzteren — bereits in unserem Bericht vom 4. August 1884 betonten — Punkt möchten wir noch ganz besonders hervorheben und diese Ersparniß würde Angesichts der unverhältnißmäßig hohen Sätze bei der überwiegenden Mehrheit der Cassen und gegenüber dem äußerst geringen Satze bei der Allgemeinen Ortskrankencasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen (0,77 Mark gegen 5,47 Mark bei den Konditoren) — welcher sich bei einer Vergrößerung der Casse naturgemäß noch verringern würde — sehr erheblich sein. Gerade die Vergleichung der Allgemeinen Ortskrankencasse etc. mit den übrigen Cassen gewährt ein wichtiges Argument für das Prinzip einer centralisirten Cassenorganisation. Daß sich Anzutraglichkeiten anderer Natur, etwa bei Zusammensetzung der Cassenorgane, aus dem Verlassen des berufsgenossenschaftlichen Prinzips ergeben könnten, möchten wir mit Hinweis auf die Verhältnisse der Allgemeinen Ortskrankencasse verneinen.“

Bestimmungen, betreffend die Prüfung von Thermometern.

Die Kaiserliche Normal-Sichungs-Commission wird bis auf Weiteres der Prüfung von Thermometern nach Maaßgabe folgender Bestimmungen sich unterziehen:

§. 1. Die Prüfung hat den Zweck die Richtigkeit der thermometrischen Angaben zu bescheinigen. Sie kann mit einer Stempelung der Thermometer verbunden sein. — Zugelassen sind mit Quecksilber gefüllte Thermometer aus Glas, einschließlich der sogenannten Maximumthermometer für ärztliche Beobachtungen.

Jedoch ist eine Stempelung der Maximumthermometer, sowie aller zu anderen als ärztlichen Beobachtungen bestimmten Thermometer bis auf Weiteres ausgeschlossen.

§. 2. Zu ärztlichen Beobachtungen bestimmte Thermometer, deren Prüfung verlangt wird, sollen folgenden Anforderungen genügen:

- 1) Die Skale soll nach Zehnteln des Centigrades fortschreiten; eine Theilung nach Fünfteln wird nur bis auf Weiteres zugelassen. — 2) Die Skale soll Temperaturen zwischen $+ 35$ und $+ 42$ Grad angeben; sie darf nach unten hin bis $+ 20$ Grad, nach oben hin bis $+ 50$ Grad ausgedehnt sein und in der Nähe des Eispunktes eine Hilfsteilung enthalten, welche höchstens bis zu 3 Grad über 0 und 2 Grad unter 0 reicht. — 3) Die Skale soll ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein. Benachbarte Intervalle dürfen höchstens um den vierten Theil ihrer Länge von einander abweichen. Die Länge des Intervalls von einem Grade soll nicht kleiner als 4 Millimeter sein. — 4) Die Theilung soll entweder auf dem Körper des Kapillarrohres oder an einem Streifen von Papier, Emailglas, Milchglas und dergleichen aufgetragen sein. Im letzteren Falle soll der Streifen mit dem das Kapillarrohr umschließenden Umhüllungsrohr in sicherer Weise verbunden und so zu dem Kapillarrohr gelegt sein, daß eine unzweideutige Ableseung ermöglicht wird. Auch soll in diesem Falle auf dem Umhüllungsrohr oder auf dem Kapillarrohr eine Strichmarke eingätzt oder eingerissen sein, um feststellen zu können, ob die Skale eine Verückung erfahren hat. Ist die Strichmarke auf dem Umhüllungsrohr angebracht, so soll sie mit dem Theilstrich bis zu dem an das Umhüllungsrohr sich anlegenden Theil des Skalenstreifens heranreichen. — 5) Die Theilung soll in dauerhafter Weise ausgeführt, deutlich numerirt und mit der Angabe „Centigrade“ oder „Hunderttheilig“ versehen sein. Bis auf Weiteres sind statt letzterer Angabe andere unzweideutige Bezeichnungen noch zuzulassen. — 6) Das Thermometer soll an leicht sichtbarer Stelle und in deutlicher, dauerhafter Ausführung den Namen und Wohnort des Verfertigers oder Einlieferers, sowie eine laufende Nummer tragen. Fehlt die Bezeichnung, so wird von Amtswegen diejenige Nummer auf den Thermometer angebracht, unter welcher letzteres amtlich eingetragen ist. — 7) Sogenannte Maximumthermometer sollen durch ihre Bezeichnung als solche gekennzeichnet sein.

§. 3. Thermometer, deren Stempelung verlangt wird, sollen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

- 1) Die Skale soll nach Zehnteln des Centigrades fortschreiten.
- 2) Die Skale soll Temperaturen zwischen $+ 35$ und $+ 42$ Grad angeben. Sie darf nach unten hin bis $+ 20$ Grad, nach oben hin bis $+ 50$ Grad ausgedehnt sein. Sie soll in der Nähe

des Eispunktes eine Hilfstheilung enthalten, welche in Zehnteln des Centigrades von $-0,5$ bis $+0,5$ Grad reicht. Die hierdurch bedingten Besonderheiten in der Einrichtung des Kapillarrohres sollen so angeordnet sein, daß sie die Gefahr der Lostrennung von Quecksilbertheilchen bei dem Gebrauch oder Versenden der Thermometer nicht vergrößern. — 3) Das Thermometer soll oben zugeschmolzen sein. — 4) Das obere Ende des Kapillarrohres soll frei sichtbar sein; bei Thermometern, welche ohne aufgefitteten Hülstentopf eingerichtet werden, soll das Ende des Kapillarrohres mindestens 20 Millimeter unter der Kuppe des Thermometers liegen.

Außerdem sollen diese Thermometer den Anforderungen unter §. 2, Nr. 3 bis 6 genügen.

§. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf die zeitige Einhaltung der weiterhin bestimmten Fehlergrenzen.

Bei Thermometern, deren Stempelung verlangt wird, erstreckt sich die Prüfung außerdem auf die zu erwartenden späteren Veränderungen der thermometrischen Angaben. Bei anderen Thermometern kann die Prüfung hierauf ausgedehnt werden, wenn die Thermometer in der Nähe des Eispunktes eine Hilfstheilung haben. — Die Prüfung gemäß Absatz 1 bedingt bei einem Skalenumfang von neun Graden oder weniger die Vergleichung der Angaben des Thermometers an mindestens drei Skalenstellen mit den Angaben eines Normalthermometers; bei größerem Skalenumfang werden die Prüfungsstellen entsprechend vermehrt. Bei sogenannten Maximumthermometern tritt zu den ersten Vergleichen eine Wiederholung an wenigstens zwei Stellen der Skale.

Die Prüfung gemäß Absatz 2 bedingt anhaltende Erwärmungen und wenigstens drei gesonderte Bestimmungen des Eispunktes während einer Zeit von mindestens dreißig Tagen.

Ueber den Umfang der Prüfung entscheidet das Ermessen der Normal-Eichungs-Commission.

§. 5. Ergibt die Prüfung, daß die Fehler der thermometrischen Angaben $0,3$ Grad im Mehr oder im Minder nicht übersteigen, und daß bei sogenannten Maximumthermometern die Angaben nach wiederholter Erwärmung auf dieselbe Temperatur größere Abweichungen als $0,1$ Grad von einander nicht zeigen: so wird über den Befund eine Bescheinigung ausgestellt.

Ist die Stempelung des Thermometers verlangt, und ergibt die Prüfung, daß die thermometrischen Angaben um nicht mehr als $0,15$ Grad zu niedrig oder um nicht mehr als $0,05$ Grad zu hoch sind, sowie daß spätere Veränderungen von mehr als $0,15$ Grad mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind: so wird dem Thermometer ein Stempel nebst der Jahreszahl der Prüfung aufgelegt und eine schriftliche Beglaubigung beigegeben. Ist nach dem Ausfall der Prüfung Sicherheit dafür nicht geboten, daß die Veränderungen der thermometrischen Angaben dauernd unter-

halb des vorher angegebenen Betrages von 0,15 Grad bleiben werden: so wird in der Beglaubigung der Zeitraum angegeben, für welchen die Einhaltung dieser Veränderlichkeitsgrenze in Aussicht zu nehmen ist.

§. 6. Die Bescheinigung über die Prüfung nicht gestempelter Thermometer gibt die Fehler der Angaben, ausgedrückt in Zehnteln des Centigrades, an. Hat die Prüfung auf die Veränderlichkeit der Angaben sich erstreckt und ergeben, daß spätere Veränderungen sowie der Zeitraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind: so wird die Grenze der zu erwartenden späteren sowie der Zeitraum, für welchen die Einhaltung dieser Grenze in Aussicht zu nehmen ist, in der Bescheinigung vermerkt. — Die Beglaubigung gestempelter Thermometer bekundet, daß für die Fehler der Angaben zur Zeit der Prüfung sowie für ihre zu erwartenden späteren Veränderungen die festgestellten Grenzen eingehalten werden; sie gibt außerdem die Lage des zeitigen Eispunktes in Hundertsteln und die Fehler der geprüften Stellen der Skale in Zwanzigsteln des Centigrades an. — Als Stempelzeichen dient auf dem äußeren Cylindermantel des Thermometers der Reichsadler und auf der Kuppe ein sechsstrahliger Stern. Die Jahreszahl erhält ihren Platz unter dem Adler.

§. 7. An Gebühren werden erhoben:

- 1) Für Prüfung eines Thermometers durch Vergleichen an 3 Skalenstellen: 0,80 M. — 2) Für Prüfung eines sogenannten Maximumthermometers durch Vergleichen an 3 und wiederholte Vergleichen an 2 Skalenstellen: 1,00 M.
- 3) Für Prüfung eines Thermometers durch Vergleichen an 5 Skalenstellen nebst Untersuchung der Veränderlichkeit der Angaben mit drei getrennten Eispunktbestimmungen: 1,20 M.
- 4) Für jede weitere Prüfung einer Skalenstelle: 0,20 M. —
- 5) Für jede weitere Eispunktbestimmung: 0,10 M. — 6) Für Aufzähung einer laufenden Nummer: 0,10 M.

Für die Ausfertigung einer Bescheinigung oder Beglaubigung sowie für die Stempelung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§. 8. Thermometer, welche für andere als ärztliche Beobachtungen bestimmt sind, können nach Ermessen der Normal-Eichungscommission zur Prüfung zugelassen werden. Den Vorschriften unter §. 2, Nr. 4 bis 6 sollen auch solche Thermometer entsprechen; doch genügt es, wenn die unter Nr. 4 vorgesehene Strichmarke mit irgend einem Strich der Skale zur Deckung gebracht werden kann.

Ueber den Befund der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Prüfungsgebühren werden nach Maßgabe der angewendeten Arbeit berechnet.

Berlin, den 10. November 1885.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission.
Nieberding.

56. Jahresversammlung der Gesellschaft der Aerzte zu Donaueschingen am 15. Juli 1886.

Anwesend sind 13 Collegen. Der Vorstand der Gesellschaft, Herr Medicinalrath Merz, eröffnet die Versammlung mit freundlichem Willkomm und erstattet sodann den Jahresbericht. Dem verstorbenen Collegen Hultsch in Königsfeld, der seit 1842 praktischer Arzt der dortigen Brüdergemeinde und seit dieser Zeit ein treues Mitglied unsers Vereins war, widmete er warme Worte der Anerkennung eines hiderben gewissenhaften Charakters und ehren die Anwesenden das Andenken des Verstorbenen in üblicher Weise. Der Verein zählte im abgelaufenen Jahre 23 Mitglieder, von denen ein College durch Tod abging und zwei durch Wegzug austraten. Neu aufgenommen wurden vier Mitglieder, so daß im laufenden Jahre der Verein 24 Köpfe zählt. Merz stellt den Antrag auf Ernennung eines Schiedsgerichts zur Schlichtung ehrengerichtlicher Streitigkeiten. Der Ausschuß der Gesellschaft wird von den Anwesenden hiefür designirt und als zweite Instanz solle der Arztliche Ausschuß angerufen werden. Nach Erledigung des Cassen- und Bibliothekwesens folgten wissenschaftliche Vorträge. Herr Dr. Schatz von Geisingen sprach über die Behandlung des Puerperalfiebers nach den neuesten Grundsätzen. Der sehr fleißig und durchsichtig gearbeitete Vortrag erhielt die wohlverdiente Anerkennung der Anwesenden.

Herr praktischer Arzt Holzhauer-Billingen hielt hierauf einen Vortrag über Stickstoffinhalationen. Der Redner behandelt mit denselben seit längerer Zeit chronische Lungenkrankheiten, vor Allem die Phthisis pulm. Die Einathmung erfolgt in Cabineten mit 2 Cubikmeter Raum unter Einleitung von 15—24 Cubikmeter Gasgemenge, das nur zwischen 7—11% Sauerstoff enthält. Die Einathmungen erfolgen ein- bis mehrmals täglich durch 2 Stunden. Holzhauer betrachtet den Stickstoff als miltigirendes Element des Sauerstoffs und schreibt demselben hauptsächlich große Wirkung zu behufs Aufsaugung der krankhaften Exsudate. In der sich daran knüpfenden Discussion vermochten sich die Anwesenden noch kein sicheres Urtheil zu bilden, da die Sache noch zu wenig erprobt und neben der N-Inhalation bei den Holzhauer'schen Patienten der Ernährung und Hydrotherapie nach den seitherigen Erfahrungen Rechnung getragen wurde. Holzhauer versprach, seinen Vortrag mit seinen weiteren Erfahrungen im Druck erscheinen zu lassen.

Im Anschluß daran referirte praktischer Arzt Becker-Donaueschingen über die Anfangs dieses Jahres hier aufgetretene Trichinose unter Vorzeigung der einschlägigen mikroskopischen Präparate. Ein gemeinsames Mahl hielt dann die Collegen noch bis zum Abend in heiterster Stimmung versammelt.

Becker.

Anzeigen.

Soeben ist erschienen:

Die

Dienstweisung für die Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte
im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1886.

Mit den entsprechenden Verordnungen, Erlassen u. s. w. nach amtlichen
Quellen versehen und erläutert

von Medicinalrath Dr. L. Arnspurger in Karlsruhe.

Mit einem Anhang:

Die Dienstweisung für Gerichtsärzte im Großherzogthum Baden vom 4. Januar
1883, nebst Sectionsanleitung.

Gebunden. — Preis 5 Mark.

Die bisher eingelaufenen Bestellungen auf obiges Werk wurden
unterm Heutigen (16. September) erledigt.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel.

Bräunlingen bei Donaueschingen. Die hiesige Gemeinde- und
Armenarztstelle mit 1200 Mark Gehalt, freier Wohnung, Garten und 24 Ster
Holz wird nächstens erledigt. Lit. Bewerber wollen sich an Unterzeichneten
wenden.

Der Gemeinderath:

Limberger, Bürgermeister.

[40]

Verlag von Georg Thieme, Leipzig, Rössstrasse 20.	Dr. Paul Börner's Reichs- Medicinal-Kalender für Deutschland herausgegeben vom Sanitätsrath Dr. S. Guttmann.	Jahrgang 1887.
Soeben erschien und nehmen alle Buch- handlungen Be- stellungen an:		Theil I. mit Beiheft. (Theil II. erscheint im November.)

[39]

Wittwenkasse Badischer Aerzte.

Die Mitglieder werden zur ordentlichen Generalversammlung auf
Samstag den 18. September Nachmittags 4 Uhr
im Lokale der Gesellschaft der Karlsruher Aerzte (Café Pfand) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Rechnung des Jahres 1885 und Entlastung des Rechners.
2. Ersatzwahlen für den kleinen und großen Verwaltungsrath.
3. Festsetzung des auf den 1. Oktober d. J. auszufahrenden Beneficien-Zuschlags
(Beschluss der Generalversammlung vom 15. September 1883 — siehe Mit-
theilungen 1883 Seite 144 und 166).

Karlsruhe, den 30. August 1886.

Der kleine Verwaltungsrath.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag
von Malsch & Vogel.